

NEAC Compressor Service GmbH & Co. KG **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

I. Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Serviceleistungen

1. Einbeziehung und Anwendbarkeit der AGB

1.1. Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

1.2. Unseren Bedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder vertragsändernde Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir diesen Bedingungen schriftlich zustimmen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, sofern sie Gegenstand eines mit dem Kunden zuvor abgeschlossenen Vertrages waren, ohne dass es notwendig ist, bei jedem künftigen Einzelgeschäft auf die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Preise, die für frühere Verträge vereinbart wurden, binden uns nicht für nachfolgende Verträge.

2. Auftragserteilung, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen

2.1. Auftragserteilung, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen der mit uns geschlossenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2.2. Die in den Bestell- und Lieferscheinen angegebenen Lieferfristen und Preise sowie die telefonisch mitgeteilten Informationen haben lediglich informativen Charakter und sind nicht rechtsverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als rechtsverbindlich schriftlich bestätigt.

2.3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, sind sämtliche Angaben zur Dauer der nachgefragten Vertragsleistung oder mündliche oder in einem Telefongespräch übermittelten Informationen freibleibend und nicht Vertragsbestandteil.

2.4. Für die Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Beschreibung in dem Angebot als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder die Werbung eines Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Waren dar.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ab unserer Niederlassung ausschließlich Fracht und Mehrwertsteuer (FCA – Incoterms 2020).

3.2. Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

Bei Zahlungen innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum gewähren wir ein Skonto von 2 % auf den Nettopreis. Dieser Abzug wird jedoch nur gewährt, wenn sämtliche unserer zu diesem Zeitpunkt fälligen Rechnungen von dem Kunden rechtzeitig bezahlt wurden. Zahlungen durch Wechsel, Akkreditiv oder Scheck sind von der Skontierung ausgeschlossen.

3.3. Wir akzeptieren Zahlung durch Scheck, Wechsel oder Akkreditiv nur nach vorhergehender ausdrücklicher Vereinbarung und lediglich zahlungshalber. Wechsel- und Scheckspesen trägt der Kunde. Diskont-, Wechsel- und Spesenkosten trägt der Kunde.

3.4. Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei begründeter und fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde nur das Recht, die Zahlung des Teils der Rechnung aufzuschieben, der die mangelhafte Leistung betrifft.

3.5. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, insbesondere Pfändungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, Wechsel- und Scheckproteste, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens etc., haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder die Stellung eines Akkreditivs zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

3.6. Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei begründeter und fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde nur das Recht, die Zahlung des Teils der Rechnung aufzuschieben, der die mangelhafte Lieferung betrifft.

4. Zahlungsverzug

Für den Fall der Überschreitung der Zahlungsziele durch den Kunden sind wir berechtigt, ab Eintritt des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu fordern.

5. Gewährleistung und Schadensersatz

Für Mängel der Vertragsleistung haften wir wie folgt:

5.1. Soweit ein Mangel der Vertragsleistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.

5.2. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunden seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Vertragsleistung entspricht.

5.3. Sollte die unter 5.1. genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder die vereinbarte Vergütung entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Mal misslingt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

5.4. Soweit sich nachstehend (Ziffer 5.5.) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

5.5. Der unter Ziffer 5.4. geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Instandspflicht gilt nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ genannt werden. Für den Fall des Aufwandsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

5.6. Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne unsere vorherige Genehmigung erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.

6. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand oder die Vertragsleistung vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nachpflichten (insb. Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die o.g. Regelungen gemäß Ziffer 5 entsprechend.

7. Gewerbliche Schutzrechte

Soweit nicht anders vereinbart erwirbt der Kunden keine Rechte an uns zustehenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, die hinsichtlich der gelieferten Gegenstände bestehen. Wir bleiben ausschließlicher Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte.

8. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen höherer Gewalt sind wir berechtigt, unsere Vertragsleistung für den Zeitraum des Andauerns des Ereignisses höherer Gewalt und für einen angemessenen Zeitraum zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der Vertragsleistung aufzuschieben oder von dem Vertrag insgesamt oder für den nicht erbrachten Teil wegen des Ereignisses höherer Gewalt zurückzutreten.

Ein Ereignis höherer Gewalt ist jede Unmöglichkeit und jedes Unvermögen, die vertragliche Leistung infolge eines Ereignisses höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse außerhalb unserer Einflussphäre zu erbringen. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere Streiks, Aussperrungen, Akte der

öffentlichen Gewalt, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen oder Nichtbelieferung durch unsere Lieferanten trotz rechtzeitiger Bestellung.

Soweit jedoch das Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von vier Monaten nach dem vereinbarten Datum zur Erbringung der Vertragsleistung andauert, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass wir Schadensersatz schulden.

II. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen

9. Eigentumsvorbehalt

9.1.

Der Kaufgegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für unsere Saldorechnung.

9.2.

Der Kunden ist berechtigt, im Rahmen ordentlichen Geschäftsverkehrs über gelieferte Vorbehaltsware zu verfügen, wenn wir hierzu unser schriftliches Einverständnis gegeben haben. Im Falle der Veräußerung der noch unter

Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der Kunden seine Forderung gegen den Drittabnehmer an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an.

9.3.

Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs in unserem Auftrag, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; wir werden entsprechend dem Verhältnis des Nettofaktorwertes unserer Ware zum Nettofaktorwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche dient.

9.4.

Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der Kunden seine Forderung gegen den Eigentümer oder Besitzer der beweglichen oder unbeweglichen Sache, mit der die gelieferte Ware verbunden, vermischt oder vermengt wurde, in Höhe der Ansprüche der gelieferten Materialien an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an.

9.5.

Von der Einziehungsbefugnis bezüglich der abgetretenen Forderungen werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunden die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten deren Gesamtforderung um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Kunden verpflichtet.

9.6.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vom Kunden nicht sicherheitsübereignet werden. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von Dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

9.7.

Bei Lieferungen in das Ausland, insbesondere Weiterlieferungen durch den Kunden, in denen ein weitergehender als ein einfacher Eigentumsvorbehalt nicht zulässig ist, vereinbaren die Parteien einen einfachen Eigentumsvorbehalt.

10. Versand, Lieferung

10.1.

Lieferung erfolgt ab unserer Niederlassung (FCA – Incoterms 2020). Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

10.2.

Lieferfristen gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, wir haben verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird.

10.3.

Angemessene Teillieferungen sind uns gestattet.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat die Vertragsleistung unverzüglich nach Lieferung auf Vertragskonformität zu untersuchen. Jeder Mangel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wobei Mitteilungen per Fax oder e-mail ausreichen.

12. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt, soweit nicht ein Fall der Arglist vorliegt, in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Kunden nicht das Recht, Zurückbehaltungsrechte wegen Mangelhaftigkeit der Ware geltend zu machen oder unter Hinweis auf den Mangel die Kaufpreiszahlung zu verweigern. Der Kunden kann aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts

oder der Minderung dazu berechtigt wäre. Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

III. Besondere Bedingungen für Serviceleistungen

14. Gestellung qualifizierten Personals

Die Aufträge zur Erbringung von Serviceleistungen werden von uns durch qualifiziertes Personal ausgeführt. Unser Personal ist geschult und ausgebildet zur Erbringung von Leistungen an von uns gelieferten Anlagen/Maschinen/Ersatzteilen. Soweit sie Aufträge an von Dritten gelieferten Sachen ausführen, insbesondere an Maschinen oder Kompressoren, ist unsere vorherige schriftliche Einwilligung notwendig.

15. Unverbindlichkeit von Kostenschätzungen

Da der Aufwand an Zeit und an Material zur ordnungsgemäßen Erbringung der geforderten Vertragsleistung von den besonderen örtlichen Bedingungen sowie der von dem Kunden gewährten Unterstützung abhängt, sind alle Angaben bezogen auf die Dauer und die Kosten der Vertragsleistung lediglich unverbindliche Anhaltswerte, die auf Standarderfahrungen basieren.

16. Rechnungsstellung

16.1.

Um eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung für Aufträge, die bei dem Kunden ausgeführt werden, zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, die gearbeiteten Stunden, Überstunden und Nachtragsaufträge auf von unserem Personal ausgefüllten Formblättern zu bestätigen. Dem Kunden wird eine Kopie des Formblattes ausgehändigt. Durch Unterzeichnung der Formblätter erkennt der Kunde die Angaben auf diesen Formblättern hinsichtlich der geleisteten Stunden, des verbrauchten Materials sowie der Kosten und Spesen an.

16.2.

Für Präzisionswerkzeuge, Messinstrumente und anderweitige Ausrüstung, die für die Ausführung der Vertragsleistung notwendig sind, stellen wir eine wöchentliche Miete nach Absprache mit dem Kunden und gemäß dem Umfang der Ausrüstung in Rechnung für den Zeitraum zwischen der Bereitstellung und der Rückgabe der Ausrüstung. Der Kunde trägt die damit zusammenhängenden weiteren Kosten wie z.B. Fracht und Transport.

16.3.

Soweit die Erbringung der Vertragsleistung verzögert wird durch Umstände, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen, notwendig werden, trägt der Kunde die daraus resultierenden Mehraufwendungen. Dies gilt auch für eine Unterbrechung der Ausführung der Werkleistung aufgrund solcher Umstände.

17. Technische Unterstützung durch den Kunden

17.1.

Für die Ausführung von Vertragsleistungen bei dem Kunden hat dieser auf eigene Kosten mindestens folgende technische Unterstützung zu leisten:

- über das notwendige Fachwissen verfügendes Personal mit angemessener Ausrüstung
- ausreichend beleuchtete, wettergeschützte, und für den Fall, dass die Temperaturen unter 0 C° sinken, beheizte Arbeitsplätze
- freier und ungehinderter Zugang zu der jeweiligen Anlage für die ungehinderte Ausführung der Vertragsleistung, Transport- und Hebeeinrichtungen, trockene und abschließbare
- Lagereinrichtungen, Elektrizität etc.
- angemessene, abschließbare und beheizte Aufenthaltsräume für unser Personal mit angemessener Möblierung, Sanitär- und Erste-Hilfe-Einrichtungen.

17.2.

Soweit keine angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten in der Nähe der Anlage vorhanden sind, trägt der Kunde die Kosten für Transport und Unterbringung unseres Personals.

17.3.

Der Kunde garantiert die Einhaltung der örtlich geltenden Sicherheitsbestimmungen und stellt sicher, dass notwendige Schutzkleidung und/oder Schutzeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

18. Haftungsausschluss bei Eigenverschulden

Für Schäden aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Behandlung, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, des Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, Austauschwerkstoffen, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind, unsachgemäßer und ohne unsere vorherige Genehmigung erfolgter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter haften wir nicht.

19. Verjährung

Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt, soweit nicht ein Fall der Arglist vorliegt, in einem Jahr nach Abnahme der Vertragsleistung oder Inbetriebnahme des Gegenstands der Vertragsleistung nach Erbringung derselben, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Nach Ablauf der Gewährleistungspflicht hat der Kunde nicht das Recht, Zurückbehaltungsrechte wegen Mangelhaftigkeit der Vertragsleistungen geltend zu machen oder unter Hinweis auf den Mangel die Werklohnzahlung zu verweigern. Der Kunde kann aber die Zahlung des Werklohnes insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt wäre.

IV. Abschließende Bestimmungen

20. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt den Bestimmungen des deutschen Rechts.

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Der Gerichtsstand gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder diesen nach Vertragsschluss in das Ausland verlegt. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden nach unserer Wahl auch vor dessen allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort zu verklagen.

22. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt auch bei Vertragslücken.

23. Schriftform

Alle Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Übermittlung per Telefax oder elektronischer Dokumente (E-Mail) genügt der Schriftform, sofern die Kopie der unterzeichneten Erklärung übermittelt wird. Unterschriften in elektronischer Form (z. B. eingescannt oder digital signiert) gelten ebenfalls als ausreichend für die Schriftform.

NEAC Compressor Service GmbH & Co. KG
Werkstrasse
DE-52531 Übach-Palenberg
Germany

Kontakt:

Tel.: ++49(0)2451-48101
Fax: ++49(0)2451-481100
E-Mail: info@neuman-esser.de

Version 08/2023